

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Gemeinderat

am 05.07.2016

FB: 1 Az.:	Bearbeitet von: Herrn Lillteicher	Vorlage Nr.: 52/2016
Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 96 Abs. 1 GO NRW		
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt:	01.06.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen	

Erläuterungen:

Aufgrund § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss der Gemeinde. Er kann sich hierbei eines Dritten bedienen. Von dieser Möglichkeit hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 09.06.2015 Gebrauch gemacht und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH aus Münster mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beauftragt.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 ist von der Bürgermeisterin am 19.05.2016 dem Rat der Gemeinde Beelen zugeleitet worden. Insofern wird auf die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz, den Anhang sowie den Lagebericht verwiesen.

Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2015 ist den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung am 09.06.2016 ausführlich vom Wirtschaftsprüfer dargelegt worden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH hat festgestellt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat. Nach Beurteilung der Concunia entspricht der Jahresabschluss 2015 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Darüber hinaus hat die Concunia GmbH festgestellt, dass der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Aufgrund § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Schließlich entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung der Bürgermeisterin.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 einstimmig empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2015 auf der Grundlage des Prüfberichts der Concunia GmbH festzustellen und der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung gem. § 96 GO NRW zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss auf der Grundlage des Prüfberichts der Concunia GmbH geprüfte Jahresabschluss 2015 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 161.718,70 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Der Bürgermeisterin wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.